IHK Rhein-Neckar

BESCHEINIGUNG

über die Befreiung vom Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009

Benjamin Fitzner

hat die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlichen, staatlich anerkannten oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommenen Prüfung, deren Inhalt den in § 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Anforderungen entspricht, nachgewiesen.

Gemäß § 6 der Verordnung wurde er/sie durch den zuständigen Prüfungsausschuss der Kammer von der Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung befreit.

Mannheim, 08.02.2013

Ass. Harald Töltl

Die Geschäftsführung

INDUSTRIE- U. HANDELSKAMMER RHEIN-NECKAR
MANNHEIM